

Statuten

Verein Bernischer Tierärztinnen und Tierärzte VBT

Der guten Lesbarkeit zuliebe wird im folgenden Text jeweils nur die männliche Form verwendet, auch wenn weibliche Personen gemeint sein können.

1. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Bernischer Tierärztinnen und Tierärzte VBT“ besteht, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

Der VBT ist eine Regionalsektion der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST.

2. Zweck und Ziele

Art. 3

Zweck

Der VBT bezweckt:

- Die Wahrung der Interessen des tierärztlichen Berufsstandes.
- Die Förderung des tierärztlichen Wissens.
- Die Pflege der Kollegialität.

Art. 4

Ziele

Der VBT versucht diese Ziele zu erreichen durch

- Förderung von Kontakten durch Zusammenarbeit unter Tierärzten verschiedener Fachrichtungen.
- Organisation und Pflege der Kontakte zu den Behörden und der Fakultät.
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Durchführung von fachlichen und/oder gesellschaftlichen Anlässen.

3. Mittel und Haftung

Art. 5

Mittel

Die finanziellen Mittel des VBT bestehen aus den Erträgen des Vereinsvermögens, den Jahresbeiträgen der Mitglieder und den freiwilligen Zuwendungen.

Art. 6

Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den VBT und den Berner KMU. Passivmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art.7

Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten des VBT haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

4. Mitgliedschaft

Art.8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Jedes einzelne Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten und die Beschlüsse des Vereins sowie die Standesordnung und die weiteren Bestimmungen der GST und verpflichtet sich, diese zu befolgen.

Art. 9

Ordentliche Mitgliedschaft

Als Aktivmitglieder können Tierärzte, die Mitglied der GST sind, aufgenommen werden. Das Aufnahmeverfahren ist in der Mitgliedschaftsordnung (MO) der GST geregelt.

Art. 10

Passivmitglieder

Auf schriftliches Gesuch kann die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern, die

- a) im Ausland berufstätig sind, oder
 - b) ihre Berufstätigkeit definitiv aufgegeben haben, oder
 - c) das Pensionsalter erreicht haben,
- in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt werden.
Passivmitglieder müssen nicht mehr zwingend GST Mitglied sein.

Art. 11

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich bezüglich Veterinärmedizin, Berufsstand oder VBT besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 12

Aufnahme und Austritt

Aufnahme und Austritt der Mitglieder sind in der Mitgliedschaftsordnung (MO) der GST geregelt.

Der Vorstand der GST und des VBT sind gemeinsam zuständig für die provisorische Aufnahme von Neumitgliedern, sowie für die Umwandlung der Aktiv- in eine Passivmitgliedschaft.

Art. 13

Ausschluss

Mitglieder, welche aus der GST austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren die Mitgliedschaft des VBT.

Mitglieder, welche den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, verlieren auf Antrag des Vorstandes ihre Mitgliedschaft.

5. Organe

Art. 14

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Regionalinstanz

Art. 15

Die Mitgliederversammlung

Einberufung

Jährlich findet im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zu den Versammlungen soll den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag zugestellt werden, unter Angabe der Traktandenliste.

Über Geschäfte, die nicht fristgerecht traktandiert worden sind, kann nicht rechtsgültig Beschluss gefasst werden, mit Ausnahme der Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 16

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
4. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Definitive Aufnahme von Beitrittskandidaten, Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren und Mitglieder der Regionalinstanz (regionaler Landesrat).
8. Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge von Mitgliedern
9. Beschlussfassung über traktandierete Geschäfte
10. Statutenänderung
11. Auflösung des Vereins

Art. 17

Anträge/Abstimmungen

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.

Soweit diese Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen erfolgt ein zweiter Wahlgang und danach entscheidet das Los.

Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt wird.

Zur Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Delegierten vertreten an der Delegiertenversammlung GST die Beschlüsse im Sinne der Mitgliederversammlung.

Art. 18

Ausschluss

Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Art. 19

Auflösung

Zur Auflösung des Vereins sind ein Antrag von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Allfälliges Vermögen muss einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zufallen.

Art. 20

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und bis zu 3 Beisitzern. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand kann Sachverständige beiziehen und diesen gewisse Ressorts zuweisen.

Art. 21

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 22

Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll den Vorstandsmitgliedern mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag zugestellt werden, unter Angabe der Traktandenliste.

Zur Beschlussfassung ist die Teilnahme von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Erörterung an einer Vorstandssitzung verlangt. Eine Ausnahme bildet die provisorische Aufnahme von Neumitgliedern, welche mittels Zirkularbeschluss erfolgen muss, damit die Frist von 8 Wochen gemäss MO eingehalten werden kann.

Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nachfolgenden Sitzung festzuhalten.

Sachverständige haben lediglich beratende Stimme.

Art. 23

Aufgaben und Kompetenzen

1. Geschäftsführung des Vereins entsprechend den Zielsetzungen. Er ist für alles zuständig, was nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder andern Organen übertragen wird.
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach außen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zu zweien mit dem Sekretär oder dem Kassier.
4. Einberufung der Mitgliederversammlung.
5. Gestaltung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms.
6. Beschluss über Ausgaben im Rahmen des Budgets. Pro Vereinsjahr besteht eine zusätzliche Ausgabenkompetenz von CHF 2'000.- pro Fall.
7. Einsetzen von Sonderkommissionen und Ausschüssen.
8. Wahl der Delegierten für die GST-Versammlungen.

Art. 24

Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung und den Kassabestand anhand der Belege. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionsstelle vor.

Art. 25

Regionalinstanz

Für die Durchsetzung der Standesordnung der GST sowie zur Behandlung von Kundenbeschwerden im Einzugsbereich der Regionalsektion ist die Regionalinstanz zuständig. Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, gewählt auf 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie erfüllt ihre Aufgaben gemäss den Erlassen der GST.

Art. 26

7. Schlussbestimmungen

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jeweils auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

Art. 27

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28

Statuten GST

In den Punkten, welche in den vorliegenden Statuten nicht geregelt sind, finden die Statuten der GST sinngemäss Anwendung. Bestimmungen, die die Beziehung zum Dachverband GST betreffen, dürfen den GST Statuten nicht widersprechen. Bei Widersprüchen sind stets die GST Statuten anwendbar.

Delegiertenversammlung und Präsidentenkonferenz GST

Die Delegierten für die DV GST werden vom Vorstand bestimmt. Die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung über die Geschäfte der Delegiertenversammlung der GST sind für die Delegierten bindend.

Dies gilt im gleichen Sinn für den Präsidenten anlässlich der Präsidentenkonferenz.

Die Mitglieder werden schriftlich über die Beschlüsse der Präsidentenkonferenz und Delegiertenversammlung informiert, soweit dies nicht durch die GST Geschäftsstelle erfolgt.

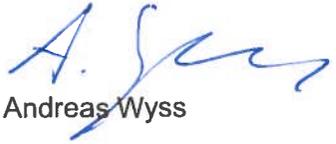
Art. 29

Inkrafttreten

Mit der Genehmigung dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung treten diese in Kraft und die Statuten vom 5. November 2009 werden damit aufgehoben.

Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung vom 30. März 2015 in Worb.

Der Präsident:


Andreas Wyss

Der Aktuar:


Felix Neff

Genehmigt durch den Vorstand GST am:

Der Präsident:


Christoph Kiefer

Der Geschäftsführer:


Peter Glauser